

mercien, so dem Münz-Edict in diesem Fall etlicher maßen zu entgegen gezogen, daß man nehmlich bey oft-angezogenem Münz-Edict, so vil zu geschehen müglichen, verbleiben soll, in diesem allerdings gar einig.

Der ander zweyen Puncten halben: Ob man entweder die bonitatem extrinsecam steigern, oder der bonitati intrinsecæ bey der Münze abbrechen soll, haben sie sich in diesem nicht vereinigen können, sondern seynd gleichfalls zweyer unterschiedlicher Meynung gewesen und haben in diesem fast paria gemacht, die Stände, so dahin gangen, daß der bonitati intrinsecæ abgebrochen werden möchte, haben dafür gehalten, do man je bey dem Münz-Edict, welches doch zu erwünschen, nicht allerdings verbleiben, sondern davon abweichen sollte, daß doch, diser Meynung nach, man am nächsten wiederum hinzu käme, dann obwohl do man im Halt als im Korn siele und demselben in etwas abweiche, so bleibe man doch gleichwohl, so vil den Schrot anlanget, in allewege bey demselbigen.

Die andern aber, so die bonitatem intrinsecam in der Münz unverändert zu lassen, bequemer und ehe die bonitatem extrinsecam zu erhöhen, rathsam zu seyn erachtet, haben angezogen, daß da der bonitati intrinsecæ abgebrochen werden sollte, würde solches allermeist den Münz-Herrn zum Besten gehen, auch die kleinern Sorten keine bonitatem intrinsecam endlich mehr behalten, auch erlangen können, do dargegen, wann die Münze in dem Valore extrinsecæ erhöht, solches vil mehr dazu diene, daß die Münze im Lande behalten und dem Aufwechselfn und Ausführen dadurch gewehret würde.

Und zum Beschluß dafür geachtet, daß auf einem allgemeinen Probation-Tag alle zehn Craysse per Sanctionem publicam diser bey dem Münz-Wesen eingerissenen großen Unrichtigkeit sein gebührende Maasse und endlicher Ausschlag gegeben werden müsse; und haben sich dieses Bedenckens der löblichen Stände des Ober-Sächsischen Crayses anhero geordnete Rätthe und Gesandten, Crafft habenden Bevelchs und vermöge ihrer Instruction verglichen und dasselbe mit dero angebornen und gewöhnlichen Pettschaften vollzogen. Welches geschehen zu Franckfurt an der Oder den 26. Mart. Anno 1607.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Anmer.